

Abwägung
zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II
(südlich Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße)
- Peine -

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 – 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Eingaben zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 15.10.2003 bis zum 29.10.2003, einschließlich, durchgeführt. Aus dieser Zeit liegen keine Eingaben vor.

Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange

Mit dem Anschreiben vom 29.03.2004 und 25.06.2004 wurden 18 Träger Öffentlicher Belange am Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (südlich Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine– beteiligt.

Folgende Träger Öffentlicher Belange äußerten keine Anregungen oder Bedenken bzw. gaben keine Stellungnahme ab:

- Arbeitsamt Peine
- Avacon AG, Braunschweig
- Avacon AG, Burgwedel
- Avacon AG, Salzgitter
- Bezirksregierung Braunschweig
- e-on Netz GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel Deutschland GmbH
- Polizeiabschnitt Peine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadtwerke Peine GmbH
- Wasserverband Peine
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

1. DB Netz AG / 20.07.2004

im Zusammenhang mit den vorgenannten Planunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:

aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Peine keine Bedenken.

Da der Abstand zwischen der Bahnstrecke und dem Plangebiet nur sehr gering ist, bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche (Schall-) Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen sind.

Anregungen oder Planungswünsche haben wir nicht vorzubringen.

Der Hinweis der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmgutachten erstellt. Entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen wurden für den Geltungsbereich Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Die Deutsche Bahn AG ist davon nicht berührt.

Kein Beschluss erforderlich.

2. Kampfmittelbeseitigung – Bezirksregierung Hannover / 15.04.2004

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 – 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrags ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung/Kriegseinwirkungen im Planungsbereich (siehe Vermerk Kartenunterlage).

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb eine Oberflächensondierung empfohlen.

Für eine solche Gefahrenerforschungsmaßnahme ist die Gefahrenabwehrbehörde zuständig (RdErl. d. MU vom 08.12.1995 – Nds. MBl. Nr. 4/96, Seite 111). Ich bitte Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Räumfirma zu beauftragen. Die in der Anlage aufgeführten Firmen haben in der Vergangenheit in Niedersachsen derartige Arbeiten fachlich qualifiziert ausgeführt. Es steht Ihnen jedoch frei, auch andere Fachfirmen, die über eine gewerbliche Genehmigung in der Kampfmittelbergung verfügen, zu beauftragen.

Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitte ich Sie, das Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Bezirksregierung Hannover zu benachrichtigen.

Von hier aus werden sie dann im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geräumt.

Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wurde der Eigentümer des Grundstücks über diese Sachlage informiert. Die Durchführung der empfohlenen Oberflächensondierung liegt im Ermessen des Eigentümers.

Kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Sonderbereich Abfallwirtschaft:

- keine Anregungen -

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gemäß § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gemäß der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 – 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mindestens 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1 : 3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gemäß DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mindestens 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gemäß DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gemäß DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

(in Ergänzung der Stellungnahme vom 07.02.2000)

Bei dem Gelände der ESSO-Deutschland GmbH, ehemals Peiner Fettfabrik, ehemals BP-Oil Deutschland GmbH, ehemals Mobil-Oil, handelt es sich um eine Altlast. Zur Zeit wird ein umfassender Sanierungsplan für das Grundstück und die angrenzenden Bereiche erstellt. Zur Zeit laufen entsprechende Sanierungsuntersuchungen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, dem Landesamt für Bodenforschung sowie dem Landkreis Peine und der ESSO sowie der Exxon-Mobil.

Aufgrund erheblicher Investitionen gerade im letzten Dreivierteljahr in die weitere Erkundungen des Geländes und des Umfeldes, ist zur Zeit nicht abschließend festzustellen und liegt auch noch nicht dokumentiert vor, wie hoch der tatsächliche Belastungsgrad des Grundstückes über das bislang bekannte hinaus ist. Ein hoher Belastungsgrad ist jedoch nicht auszuschließen, so dass durchaus auch mit einer größeren Teilfläche bezüglich der Kennzeichnung zu rechnen ist. Inwieweit auf dem Gelände die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen, kann von hier aus nicht bewertet werden.

Untere Naturschutzbehörde:

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich weitgehend flächendeckender Gehölzbestand mit Unterwuchs, der gemäß Luftbild waldartigen Charakter hat. Darin befinden sich nur einzelne kleinere Nebengebäude. Eine Neu-Gestaltung entsprechend dem vorgelegten städtebaulichen Entwurf würde zu einer grundsätzlichen Veränderung des Gesamtcharakters dieses Grundstückes führen, da nur Einzelbäume zwischen großflächigen Gebäudekomplexen verbleiben. Auch wenn im Bebauungsplan einige Bäume als `zu erhalten` festgesetzt sind, was von hier begrüßt wird, stellt dies dennoch einen erheblichen Eingriff dar, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter `Arten und Lebensgemeinschaften`, Boden (Versiegelung) und Klima. Der vorgelegte Umweltbericht (UVP) sollte um diese Gesichtspunkte ergänzt werden. Außerdem wird die Aufstellung eines Grünordnungsplanes gemäß § 6 NNatG empfohlen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 – 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Der zu erwartende weitgehende Verlust eines in siedlungsökologischer und auch stadtklimatischer Hinsicht wertvollen Bereiches macht einen Ausgleich an anderer Stelle, also die Aufforstung einer Ackerfläche zu Wald, erforderlich, wenn dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. des 1. Absatzes des § 1 (5) BauGB Rechnung getragen werden soll. Bei der weiteren Planung, einschließlich der Auswahl der Planungsinstrumente, sollte daher auch dieser Aspekt einbezogen werden.

Fortsetzung Landkreis Peine / 20.07.2004

Vorbeugender Brandschutz

Siehe Stellungnahme vom 11.5.2004

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde

Auf die Stellungnahme vom 11. Mai 2004 wird verwiesen.

Das Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist in eigener Zuständigkeit zu bewerten.

Untere Naturschutzbehörde

Der Umweltbericht (S. 9) kommt jetzt nach der Überarbeitung zutreffend zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Klima / Luft zu erwarten sind. (Eine entsprechende Ergänzung sollte auch auf S. 6 beim Stichwort 'Tiere' eingefügt werden). Der Bebauungsplan setzt dafür jedoch keine Ausgleichsmaßnahmen fest und aufgrund § 21 (2) BNatG besteht dazu auch in den späteren Baugenehmigungsverfahren keine Möglichkeit. Um dem Ziel einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung i. S. § 1 (5) BauGB dennoch Rechnung zu tragen, wird daher empfohlen, eine geeignete Ausgleichsmaßnahme an

anderer Stelle durchzuführen (Aufforstung einer Ackerfläche zu Wald), und dafür z. B. das Instrument des qualifizierten Bebauungsplanes i. S. § 30 (1) BauGB zu nutzen.

1. Vorbeugender Brandschutz:

Die Hinweise des vorbeugenden Brandschutzes wurden an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

2. Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II aufgenommen.

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Fläche gekennzeichnet ist, welche lt. Gutachten vom 12.09.2003 bereits als definitiv belastet bekannt ist.

Der Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist, da hier nur ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird, im Baugenehmigungsverfahren vom Vorhabenträger zu führen.

3. Untere Naturschutzbehörde:

Der Umweltbericht wurde entsprechend den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde geändert.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Umsetzung der Inhalte des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Peine. Es wird daher ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt, welcher auf Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung verzichtet. Da der Planbereich und die nähere Umgebung nahezu vollständig bebaut sind, kann die Beurteilung der Baugesuche über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus nach § 34 BauGB erfolgen. Eine Bebauung des nördlichen Planbereichs wäre nach § 34 BauGB bereits ohne Bebauungsplan möglich gewesen. Der Bebauungsplan trägt demnach durch die Erhaltungsfestsetzungen sogar zum Schutz des Baumbestandes bei. Unter der Prämisse der oben genannten Zielrichtung dieses Bauleitplanes wird auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes verzichtet.

Zu 1.:
Kein Beschluss erforderlich.

Zu 2.:
Kein Beschluss erforderlich.

Zu 3.:
Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

4. Salzgitter Flachstahl GmbH / 29.04.2004

die Abteilung Umweltschutz der Salzgitter Flachstahl GmbH nimmt in umweltschutzrelevanten Fragen unter anderem auch die Interessen der Peiner Träger GmbH war. Deshalb möchten wir hiermit rechtsverbindlich zu der oben genannten Bauleitplanung mit den aufgeführten Bebauungsplänen folgenden Änderungsantrag einreichen:

1. Neben den im B-Plan dargestellten Lärmpegelbereichen sind die Grenzwertisophonen der gewerblichen Vorbelastung durch die Peiner Träger GmbH für den relevanten Nachtzeitraum einzuzeichnen, bei denen die Orientierungswerte der Bauleitplanung nach DIN 18005 und die gleichlautenden Richtwerte der TA Lärm von 45 dB(A) für die Mischgebiete bzw. von 50 dB(A) für die Gewerbegebiete überschritten sind.
2. In den so gekennzeichneten Gebieten mit Überschreitung der Orientierungswerte bzw. der gleichlautenden Richtwerte nach TA Lärm für den Nachtzeitraum sind Neubaugenehmigungen von Wohngebäuden auszuschließen.

Begründung:

1. Die o. g. Grenzwertisophonen, bei denen eine heranrückende Wohnbebauung zu Problemen führen könnte, sind unseres Erachtens durch den Gutachter Herrn Linz aus dem akustischen Modell leicht abzuleiten, da er auch eine punktuelle Berechnung der Beurteilungspegel für den Gewerbelärm der Peiner Träger GmbH auf der Grundlage von angenommenen flächenbezogenen Schalleistungspegeln für Industriegebiete vorgenommen hat.
2. Diese Kennzeichnung dient der Unterrichtung der vom B-Plan Betroffenen über die Immissionsverhältnisse, insbesondere auch des Gewerbelärms, und der berechtigten Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen Betroffener, die in Kenntnis der Vorbelastung siedeln.
Der Ausschluss von neuer Wohnbebauung in Gebieten mit Überschreitung der Grenzwertisophonen für Gewerbelärm entspricht dem Abwehrrecht bestandsgeschützter Betriebe gegenüber heranrückender Wohnbebauung, da neue Wohnbebauung in den Misch- und Gewerbegebieten nachteilige Folgen für die ansässigen Betriebe haben kann, indem diese mit nachträglichen Anordnungen rechnen müssen.

Das uns überlassene Schallgutachten erhalten Sie in Kürze zurück.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 4
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Fortsetzung Salzgitter Flachstahl / 06.08.2004

mit Schreiben vom 29.04.04 hat die Abteilung Umweltschutz der Salzgitter Flachstahl GmbH im Auftrage der Peiner Träger GmbH zu den obigen Bebauungsplänen angeregt, neben den dargestellten Lärmpegelbereichen auch die Grenzwertisophonen der gewerblichen Vorbelastung durch die Peiner Träger GmbH in den Bebauungsplänen mit darzustellen.

In den uns am 25.06.04 übersandten Planungsunterlagen sind diese Grenzwertisophonen noch nicht dargestellt. Wir verweisen daher nochmals auf diese Anregung.

Eine termingerechte Stellungnahme war uns durch die urlaubsbedingte Abwesenheit einiger Mitarbeiter leider nicht möglich. Wir bitten Sie dennoch diese Stellungnahme noch zuberücksichtigen.

Die Lärmemissionen der Peiner Träger GmbH sind in die Berechnungen des Lärmgutachtens eingeflossen. Die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens wurden als Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt. Mit zusätzlicher Wohnbebauung ist nicht zu rechnen, da in einem Gewerbegebiet, wie in diesem Bebauungsplan festgesetzt, eine Wohnnutzung nach BauNVO nicht zulässig ist.

Die Belange der Peiner Träger GmbH sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

Eingaben zur Öffentlichen Auslegung

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 D, Teil II (Woltorfer Straße/östlich Schäferstraße) –Peine–	Anlage 1 zur Vorlage 411/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 – 4
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 29.06.2004 bis zum 28.07.2004 (einschließlich) durchgeführt. Aus diesem Zeitraum liegen der Stadt Peine keine Eingaben von Bürgern vor.